|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  | **Staatliches Landratsamt**Natur- und Umweltschutz |
| I. | Landratsamt Regensburg ǀ Postfach 120329 ǀ 93025 Regensburg**Postzustellungsurkunde** Firma Hans Wolf GmbH & Co. KGvertreten durch Herrn Hans Wolf Ittlinger Straße 175 94315 Straubing  |  | **Karin Füssl**Altmühlstraße 3, 93059 RegensburgRaum 4.041Telefon 0941 4009-462 oder 4009-0Telefax 0941 4009-425abfallrecht@lra-regensburg.de |
|  |  |  | Regensburg, 05.04.2022Az.: S 31-7-6011-Wolf-1682\_Haimbuch |
|  |  |  |  |

**Vollzug des Abgrabungsrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf abgrabungsrechtliche Genehmigung des Kiesabbaus mit anschließender Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1682 der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing**

Sehr geehrter Herr Wolf,

sehr geehrte Damen und Herren,

das staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

**1. Genehmigung nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG)**

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Der Hans Wolf GmbH & Co. KG (Unternehmerin), vertreten durch Herrn Hans Wolf, Ittlinger Str. 175, 94315 Straubing, wird die Genehmigung erteilt, auf der Flurnr. 1682 der Gemarkung Haimbuch Kies auf ca. 22 ,4 ha mit einer Menge von ca. 2.100.000 m³ abzubauen und die Fläche anschließend wieder zu verfüllen.

1.2 Zweck des Vorhabens

Die Genehmigung dient der Gewinnung von Kies für Zwecke der Bauwirtschaft.

1.3 Plan

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Regensburg vom 05.04.2022 versehenen, nachfolgend aufgelisteten Bauvorlagen sowie Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Art** | **Ersteller** | **Stand** |
| Erläuterungsbericht (Zweck des Vorhabens, rechtliche Grundlagen, Lage des Vorhabens, bestehende Verhältnisse, Art und Umfang des Vorhabens, Auswirkungen des Vorhabens, Rechtsverhältnisse)  | Rothe + Beličič GdbRDiplom-Geologen Neue Straße 22 91054 Erlangen | 29.06.2021 |
| Übersichtslageplan M 1:25.000 Katasterplan M 1:5.000 | Rothe + Beličič GdbRDiplom-Geologen Neue Straße 22 91054 Erlangen | 11.06.2021 |
| Abbauplan mit Eintragung der geplanten Abbauabschnitte und Sohltiefen M 1:2.500 | Rothe + Beličič GdbRDiplom-Geologen Neue Straße 22 91054 Erlangen | 23.06.2021 |
| Plan mit Profillinien M 1:2.500, Schnitte Bestand, Abbau und Verfüllung M 1:2.000/1:100 | Rothe + Beličič GdbRDiplom-Geologen Neue Straße 22 91054 Erlangen | 21.04.2021 |
| Hydrogeologisches Gutachten | Rothe + Beličič GdbRDiplom-Geologen Neue Straße 22 91054 Erlangen | 14.05.2021 |
| Bodenprofile und Schichtenverzeichnisse | BWF Erkundungs GmbHDonaustraße 6494526 Metten | 22.01.2020 |
| Übersichtsplan Grundwasser M 1:10.000, Plan anzunehmender Grundwasserhöchststand M 1:2.500, Aufzeichnungen der Grundwasserstände Graphisch und tabellarisch | Rothe + Beličič GdbRDiplom-Geologen Neue Straße 22 91054 Erlangen | 25.06.2021 |
| UVP-Bericht des Vorhabenträgers | Rothe + Beličič GdbRDiplom-Geologen Neue Straße 22 91054 Erlangen | 07.06.2021 |
| Schalltechnische Untersuchung  | Ing.büro Kottermair GmbHGewerbepark 485250 Altomünster | 10.11.2020 |
| Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) | Geologen+Ingenieure GmbH & Co. KG Deichslerstr. 25 D 90489 Nürnberg | 16.10.2019 |
| Bewertung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen gem. der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) | Rothe + Beličič GdbRDiplom-Geologen Neue Straße 22 91054 Erlangen | 20.05.2021 |
| Rekultivierungsplan M 1:5.000 | Rothe + Beličič GdbRDiplom-Geologen Neue Straße 22 91054 Erlangen | 19.05.2021 |

Diese Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand und Bestandteil dieser Abgrabungsgenehmigung.

1.4 Beschreibung der Anlage

Die zu Abbau und Wiederverfüllung vorgesehene Fläche befindet sich im südöstlichen Landkreis Regensburg zwischen den Ortschaften Sünching und Mötzing im Westen, Dürnhart im Norden, Radldorf und Wiesendorf im Osten und, in etwas größerer Entfernung, Geiselhöring im Süden. Die nächstgelegene Siedlung ist der ca. 350 m nördlich gelegene Weiler Schafhöfen. Der Standort liegt im Gäuboden, der nur ein flaches Relief aufweist. Auch die Abbaufläche selbst ist nur schwach geneigt. Die Geländeoberfläche liegt laut den Antragsunterlagen bei 345,7 m ü. NN – 347,9 m ü. NN.

Die vorgesehene Abbaufläche ist vollständig bewaldet und wurde bisher forstwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich im nordöstlichen Randbereich eines insgesamt ca. 18 km² großen Waldgebietes. Nördlich der Fläche befindet sich zunächst ein ca. 80-165 m breiter Waldstreifen, nördlich davon verläuft die Straße von Radldorf nach Sünching („Ochsenstraße“). Im Westen der Abbaufläche verläuft ein unbefestigter Forstweg. Südlich grenzen weitere Waldflächen sowie im südöstlichen Eckbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Östlich der geplanten Abbaufläche befindet sich ein inzwischen abgeschlossener Kiesabbau (Fl.-Nr. 1681), der inzwischen teilweise wiederverfüllt ist. Die nächstgelegene Besiedelung sind der ca. 350 m nördlich gelegene Weiler Schafhöfen und ein Einzelgehöft, das ca. 350 m von der nordöstlichen Ecke der Abbaufläche entfernt auf dem Flurstück Nr. 1635 liegt. Ein weiteres einzelnes Wohnhaus befindet sich ca. 360 m von der südöstlichen Ecke der Abbaufläche entfernt nördlich der Bahnstrecke.

Die geplante Abbausohle richtet sich nach dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, zu dem ein Abstand von 1,5 m einzuhalten ist. Dieser liegt bei 334,5-335,6 m ü. NN, die als Mittelwert in den einzelnen Bauabschnitten festgelegte Abbausohle bei 336,2-336,9 m ü. NN. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Ostnordost gerichtet, nördlich der Abbaufläche nach Nordost.

Der Bodenaufbau wird wie folgt angegeben:

Mutterboden ca. 0,10 – 0,25 m

Lößlehm/Sand bis zu 3 m

Sandiger Kies ca. 8-9 m

Grundwasserflurabstand ca.11-12 m

Das Abbaugebiet umfasst laut Antrag ca. 22,4 ha; die Abbaumenge wird mit insgesamt rund 2.100.000 m³ angegeben, die in einem Zeitraum von ca. 14 bis 17 Jahren in sechs Bauabschnitten (jährliche Abbauleistung ca. 120.000 - 150.000 m³) abgebaut werden soll.

Die zum Abbau vorgesehene Fläche ist im Regionalplan Regensburg Teil der Vorrangfläche für den Kies- und Sandabbau KS 45 „südöstlich Schafhöfen“. Ein Teil der Vorrangfläche ist bereits abgebaut (Fl.-Nr. 1681) bzw. befindet sich derzeit in Abbau (Fl.-Nr. 1632).

Die Unternehmerin beabsichtigt, für die Wiederverfüllung der Abbaustelle neben örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen auch ortsfremdes Material bis zu Schadstoffgehalten Z1.1 gemäß „Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ zu verwenden. Da der Standort in der hydrogeologischen Standortbeurteilung der Kategorie A zugeordnet wurde, soll an der Basis und den Böschungen vor der Verfüllung eine 1 m mächtige Sorptionsschicht eingebaut werden, um eine Einstufung in Kategorie B zu erreichen. Als Material für die Sorptionsschicht ist schluffig-toniger Abraum vorgesehen.

Die Verfüllung erfolgt jeweils abschnittsweise im Anschluss an den Abbau; die Verfüllhöhe beträgt ca. 7,1 bis 8,4 m. Die Dauer bis zur abschließenden Verfüllung ist im Antrag mit ca. 19 – 25 Jahren angegeben. Da mit der Verfüllung erst nach Beendigung des ersten Bauabschnitts begonnen werden kann (also ca. 3 Jahre nach Abbaubeginn), ist für die Gesamtmaßnahme eine Dauer von ca. 22–28 Jahren vorgesehen.

Beantragt wird ein Abbau ohne Aufdeckung von Grundwasser. Ein sogenannter Trockenabbau liegt vor, wenn zwischen der Abbausohle und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand eine ungestörte Deckschicht an anstehendem Materials verbleibt, die ausreichend mächtig ist, um als natürlicher Filter für die Schadstoffrückhaltung zu dienen. Dies ist bei der beantragten Abbautiefe der Fall.

Laut Antragsunterlagen ist im Rahmen der Rekultivierung gemäß den Vorgaben des Regionalplans die Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberfläche vorgesehen. Die Oberkante des Verfüllkörpers soll ca. 1,3 m unter dem heutigen Geländeniveau liegen, darauf wird eine 1 m dicke Schicht aus leicht durchwurzelbarem Mineralboden aufgebracht und mit einer ca. 0,3 m dicken Humusschicht abgedeckt.

Nach der Rekultivierung soll die Fläche der Bauabschnitte sukzessive wieder mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet werden. Die erste Aufforstung im Nordteil des BA I soll ca. 5 Jahre nach Abbaubeginn erfolgen.

1.5 Die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung nach §§ 24, 25 UVPG vom 02.03.2022 ist Bestandteil dieses Bescheides.

**2. Nebenbestimmungen**

**2.1 Bau- und Abgrabungsrecht**

Es sind die einschlägigen Vorschriften des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) mit den dazu ergangenen gesetzlichen Nebenbestimmungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind neben den folgenden Nebenbestimmungen zu beachten.

2.1.1 Befristung

2.1.1.1 Die Genehmigung für den Kiesabbau wird zunächst bis zum **31.12.2036** befristet.

2.1.1.2 Die Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbaufläche hat abschnittsweise mit dem Fortgang des Abbaus zu erfolgen. Sie ist spätestens 5 Jahre nach Beendigung des Abbaus abzuschließen. Der Abbau auf Abbauabschnitt IV darf erst begonnen werden, wenn der Abschnitt 1 vollständig rekultiviert ist. Vor Rodungsbeginn auf Abbauabschnitt VI müssen die Abschnitte II und III vollständig rekultiviert sein.

2.1.2 Einmessung

Vor Beginn der Abbauarbeiten müssen die Grenzen bzw. Eckpunkte des genehmigten Abbaubereichs bzw. des jeweiligen Abbauabschnitts sowie die entsprechenden Grundstücksgrenzen abgesteckt sein. Die Grenzsteine der betroffenen Grundstücke sind freizulegen. Die Eckpunkte und der Verlauf des genehmigten Abbaubereichs sind mittels farbig markierten, mindestens 2,0 m hohen Rundstahlrohren dauerhaft zu kennzeichnen.

2.1.3 Höhen

Vor Beginn der Abbauarbeiten muss an geeigneter Stelle ein dauerhaft unveränderlicher Höhenfestpunkt errichtet werden. Er ist höhe- und lagemäßig einzumessen. Der Höhenfestpunkt muss jederzeit frei ablesbar sein. Er ist regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen, ggf. sind diese sofort zu beheben. Dies kann auch eine eingemessene Grundwassermessstelle sein.

2.1.4 Anzeige von Terminen

Bei jedem Bauabschnitt ist jeweils vor Beginn der Abbau-/Verfülltätigkeit dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen:

* Abbaubeginn. Der jeweils folgende Abbauabschnitt darf erst nach Freigabe durch das Landratsamt begonnen werden
* Erreichen der Abbausohle
* Beginn und Ende der Aufbringung der Sorptionsschicht
* Beginn der Anfuhr von Fremdmaterial
* Beendigung der Wiederverfüllung (eines Wiederfüllabschnitts).

2.1.5 Sicherheitsabstände

Um benachbarte Grundstücke und Anlagen vor Beeinträchtigungen durch den Abbau zu schützen und die Gestaltung und künftige Nutzung der Abbaufläche zu sichern, sind folgende Abstandsflächen, gemessen von der Oberkante des Geländeanschnitts, einzuhalten:

* vor Nachbargrundstücken mindestens 5 m,
* vor öffentlichen Feldwegen mindestens 10 m,
* vor öffentlichen Straßen, Bahnlinien und Fernleitungen mindestens 20 m,
* und vor Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mindestens 20 m.

2.1.6 Böschungen

 Die Böschungsneigungen sind entsprechend den bodenmechanischen Kennzahlen des anstehenden Materials so auszubilden, dass es zu keinen unbeabsichtigten Erdbewegungen kommt. Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift **DGUV Vorschrift 29 Steinbrüche, Gräbereien und Halden“** sind zu beachten.

2.1.7 Abnahme

Nach Beendigung eines jeden Rekultivierungsabschnittes hat die Unternehmerin binnen einer Woche die Teilabnahme beim Landratsamt Regensburg zu beantragen. Die Schlussabnahme ist unter Zuziehung der unteren Naturschutzbehörde, des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und des Wasserwirtschaftsamts Regensburg binnen einer Woche beim Landratsamt Regensburg zu beantragen.

2.1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor unerlaubtem Betreten und unerlaubten Ablagerungen

Zum Schutz vor unerlaubtem Betreten und unerlaubten Ablagerungen ist das Abbau- bzw. Verfüllgelände für Unbefugte unzugänglich zu machen. Die baulichen Einrichtungen (Zäune, Erdwälle) sind regelmäßig zu kontollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

An den Zufahrtswegen sind Hinweistafeln anzubringen, die das Betreten für Unbefugte und das unerlaubte Ablagern bzw. Verfüllen von Materialien auf dem Gelände verbieten. Unberechtigte Ablagerungen von Dritten im Betriebsgelände sind unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Landratsamt Regensburg ist hierüber zu unterrichten. Bei Verdacht auf Verunreinigungen ist bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

2.1.9 Eingangsbereich

Im Eingangsbereich des Abbau- bzw. Verfüllgeländes ist eine von außerhalb der Umzäunung gut lesbare Informationstafel mit mindestens folgenden Angaben aufzustellen:

* Name der Anlage
* Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers
* Öffnungszeiten der Anlage
* Zugelassene Verfüllmaterialien

2.1.10 Verkehrserschließung

Für die geplante Verkehrserschließung gemäß Ziffer 5.3.1 Absatz 1, Seite 6 des Erläuterungsberichts ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich bzw. eine Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Mötzing abzuschließen, damit die ausreichende Erschließung des Vorhabensgrundstücks als gesichert angesehen werden kann (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB). Diese muss vor Beginn der Ausführung des Vorhabens beantragt bzw. abgeschlossen werden und ist dem Landratsamt Regensburg vor Maßnahmenbeginn vorzulegen.

**2.2 Wasserwirtschaft und Bodenschutz**

2.2.1 Oberflächenwasserzufluss

Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Randgräben oder Randwälle ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbau- bzw. Verfüllbereich zu verhindern.

2.2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die ungenehmigte Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie sonstigen grundwassergefährdenden Stoffen ist verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich der nicht verfüllten Kiesgrube außerhalb der Betriebszeiten unzulässig. Ebenso das Reinigen und Warten von Fahrzeugen. Bei in der Kiesgrube unausweichlich erforderlichen Reparaturarbeiten ist der Untergrund mit untergestellten/-gelegten Wannen oder Planen vor Verunreinigung zu schützen. Ölbindemittel müssen vor Ort vorrätig sein.

Der Antragsteller ist für die Sauberhaltung der gesamten Kiesgrube im Sinne des Gewässerschutzes verantwortlich. Auch wenn Verunreinigungen von ihm nicht zu vertreten sind, hat er diese unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art ist verboten. Die Vorgaben der Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) sind einzuhalten.

2.2.3 Lagerung des Abraumguts

Der Mutterboden und zur Rekultivierung geeignetes Material ist im Bereich der Entnahmestelle sorgfältig abzuheben, seitlich zu lagern und ggf. im Rahmen der Rekultivierung zu verwenden.

2.2.4 Abbautiefe

Über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand muss zuverlässig eine ungestörte Schicht von mindestens 1,5 m verbleiben. Andernfalls ist die Abbautiefe entsprechend zu verringern.

Die Einhaltung der zulässigen Abbautiefe ist regelmäßig zu überprüfen. Bei entsprechendem Baufortschritt ist die Abbautiefe ausgehend von den vorhandenen Höhenfestpunkten (Grundwassermessstellen) zu kontrollieren. Die Durchführung der Überprüfung ist im Betriebstagebuch einzutragen. Die Zielhöhe ist rechtzeitig vor dem Erreichen der zulässigen Abbausohle vor Ort deutlich erkennbar auszupflocken.

2.2.5 Wiederverfüllung

Als technische Regel für die beantragte Verfüllung ist der „Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ (eingeführt mit Schreiben des Umweltministeriums Nr. 57-4543-2001/11 vom 06.11.2002 und zuletzt aktualisiert am 15.07.2021) **in seiner jeweils gültigen Fassung** anzuwenden. Anforderungen, die sich aus diesem Leitfaden ergeben, sind bei der Durchführung des Verfüllbetriebs sinngemäß anzuwenden, auch wenn sie in den folgenden Auflagen nicht ausdrücklich genannt werden. Im Folgenden wird diese technische Regel abgekürzt als "Verfüll-Leitfaden" bezeichnet.

2.2.5.1 Einbau der Sorptionsschicht

* Die Sorptionsschicht muss eine Stärke von mind. 1 m aufweisen. Beim Einbau und der Qualitätskontrolle der technischen Sorptionsschicht sind die Vorgaben der Anlage 8b zum Verfüll-Leitfaden zu beachten. Die Sorptionsschicht ist auch an den Flanken der Grube zuverlässig herzustellen. Der Fremdüberwacher hat auch dies zu überwachen und ausdrücklich zu bestätigen.
* An den Übergängen zu den benachbarten Verfüllabschnitten ist jeweils ein Rand einzuhalten, der solange nicht verfüllt wird, bis am benachbarten Verfüllabschnitt die Technische Sorptionsschicht durch das Landratsamt zur Verfüllung freigegeben ist.
* Sofern die Technische Sorptionsschicht die gestellten Anforderungen nicht erfüllt, darf nur Verfüllmaterial eingebracht werden, das für die Verfüllkategorie A gemäß Leitfaden geeignet ist.
* Reine Bauschuttchargen dürfen nicht unmittelbar auf der Sorptionsschicht abgelagert werden.
* Bauschutt ist ohne Nachverdichtung einzubauen, um frische Bruchkanten zu minimieren.
* Verfüllmaterial ist möglichst in Parzellen einzubauen und rasch abzudecken, um damit den Sickerwasseranfall zu minimieren.

2.2.5.2 Zugelassenes Material

Für die Trockenverfüllung (Standortkategorie B des Verfüll-Leitfadens) sind zugelassen:

* örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile,
* unbedenklicher Bodenaushub, d.h. wenn hinsichtlich dessen Herkunft keine Hinweise auf vom Menschen ausgehende schädliche Veränderungen des Geländes vorliegen (z. B. Aushub von Altlastenverdachtsflächen, Gewerbe- und Industriegebieten etc.),
* Material nach Nr. B-3/T-B des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Bauschutt- und Gleisschotteranteil darf zusammen maximal ein Drittel an der jährlichen Verfüllmenge betragen.

2.2.5.3 Mindestanforderungen an das Material

Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten
Z-1.1 für das Eluat nach Tabelle 1 (Anlage 2) und für den Feststoff nach Tabelle 2 (Anlage 3) des Verfüll-Leitfadens entsprechend der Bodenart, die verfüllt wird, aufweisen.

Die Änderung der zugelassenen Stoffgehalte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

 Belastetes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot).

2.2.5.4 Verdächtiges Material

Verdächtiges Material ist am Standort der Verfüllung zwischen zu lagern, nicht einzubauen und gesondert analytisch untersuchen zu lassen. Nicht zugelassenes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierüber ist das Landratsamt Regensburg zu unterrichten.

Zum Umgang mit Material aus kommunalen oder gewerblichen Sammelstellen (Wertstoffhof), wo Material in kleinen Mengen ohne gesonderten Herkunftsnachweis angeliefert wird, vgl. LfU-Infoblatt „Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen – Umgang mit Kleinmengen“.

2.2.5.5 Herkunft, Nachweise

Für Verfüllungen gelten die Vorsorgeanforderungen des Verfüll-Leitfadens für den Nachweis an das Material, insbesondere der Herkunftsnachweis und die Aufzeichnungspflichten für die Materialanlieferung und Annahme.

Neben der analytischen Untersuchung, die **im Regelfall** vorzunehmen ist (ausgenommen bei Material, von dem bereits aufgrund der Herkunft Z0 vorausgesetzt werden darf, siehe unten) ist die Eignung des Materials auf Grund seiner Herkunft, d.h. der Lage und der früheren Nutzung des Entnahmegeländes schon im Vorfeld, d.h. bereits am Ort der Entnahme des Verfüllmaterials zu überprüfen (Vorfeldkontrolle, Vorerkundung).

Wesentlich für die Beurteilung der Eignung sind ausreichende Kenntnisse über die frühere Nutzung und die Lage des Entnahmeortes und der Ausschluss möglicher Vorbelastungen (Herkunftsnachweis). Hierfür kann es erforderlich sein, alte Unterlagen (Pläne) einzusehen, Anwohner zu befragen und insbesondere das Objekt vor Ort anzuschauen und eine organoleptische Prüfung durchzuführen. Zumindest ist eine Auskunft bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuholen, ob das Objekt auf einer Altlastenverdachtsfläche liegt (Altlastenkataster). Mit zur Vorerkundung kann auch eine stichprobenweise analytische Untersuchung des Verfüllmaterials erforderlich sein, um die Unbedenklichkeit für eine Beweissicherung zu belegen.

Mit dem Herkunftsnachweis soll sichergestellt werden, dass das Verfüllmaterial nicht von einem Aushub stammt, bei dem auf Grund der Lage des Entnahmeortes oder der früheren Nutzung unzulässig hohe Schadstoffbelastungen für den Verfüllstandort zu besorgen sind, was letztlich durch Beprobungen alleine nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Der ausschließlich analytische Nachweis der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials (z. B. durch eine Haufwerksbeprobung nach LAGA PN98 oder In-Situ-Beprobung) ist nicht ausreichend, weil mit einer Beprobung der Parameter gemäß Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens nicht alle potenziell schädlichen Stoffe erfasst werden (z. B. PFC). Insofern kann die Herkunft wichtige Hinweise für die Untersuchung und Bewertung für eine schadlose Verfüllung sowie die Plausibilität der Analyseergebnisse geben. Der Herkunftsnachweis ist daher gewissenhaft und lückenlos zu führen.

2.2.5.6 Nachweis der Herkunft

Der Herkunftsnachweis ist für **alle** Verfüllmaterialien zu führen.

2.2.5.7 Verantwortliche Erklärung (VE) und Annahmeerklärung (AE)

Der Nachweis muss schriftlich geführt werden, wobei Formulare zu verwenden sind, die mindestens die Angaben der als Anlage beigefügten Musterformblätter enthalten müssen.

Die Führung eines Sammelnachweises ist nicht ausreichend.

Bei Kleinanlieferern und privaten Anlieferern können diese Angaben auf dem Annahmeschein selbst gemacht werden.

Der Nachweis besteht aus der

* Verantwortlichen Erklärung (VE) des Verfüllmaterialerzeugers und der
* Annahmeerklärung (AE) des Verfüllbetriebes

Der Betreiber der Verfüllung hat die Angaben in der VE über die Herkunft des Verfüllmaterials und die frühere Nutzung des Geländes, von dem das Verfüllmaterial stammt, zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob das Material von einer Altlastenverdachtsfläche stammt. In diesem Fall ist das Material zurückzuweisen. Das Landratsamt ist zu informieren.

2.2.5.8 Nachweisführung

Vor Anlieferung hat der Verfüllmaterialerzeuger die VE auszufüllen und dem Verfüllbetrieb zuzuleiten. Dabei hat er insbesondere Angaben zu machen über

* die frühere Nutzung des Geländes bzw. Bauwerkes, von dem das Verfüllmaterial stammt und
* Datum bzw. Zeitraum der Maßnahme, bei der das Verfüllmaterial anfällt (Aushub bzw. Abbruch).

Der Betreiber des Verfüllbetriebes prüft die Angaben in der VE. Bei größeren oder problematischen Aushub- bzw. Abbruchmaßnahmen ist vor Beginn des Aushubs bzw. Abbruchs eine Inaugenscheinnahme des Materials und eine Auswertung vorhandener Unterlagen durchzuführen. Wenn die Prüfung der Angaben in der VE ergibt, dass auf Grund der Herkunft, früheren Nutzung oder den analytischen Untersuchungen das anzuliefernde Verfüllmaterial für die Verfüllung zulässig ist, erteilt der Verfüllbetrieb dem Verfüllmaterialerzeuger vor Beginn der vorgesehenen Verfüllung schriftlich die Annahmebereitschaft durch die AE.

2.2.5.9 Nachweis der Annahme durch den Übernahmeschein

Der Verfüllbetrieb bescheinigt dem Anlieferer die Annahme des Materials durch den Übernahmeschein.

Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

* Anlieferer/Identifikation, Firmensitz, polizeiliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
* Herkunft des Materials/Baustelle
* Bezug zu der zu dieser Maßnahme abgegebenen VE, z.B. durch eine Identifikationsnummer
* Art des angelieferten Materials
* Menge des angelieferten Materials
* Datum der Anlieferung
* Unterschrift des Fahrers und
* Unterschrift des Verfüllbetriebes.

2.2.5.10 Probenahme/Analyse

Probenahme und Analyse richten sich nach Anlage 9 des Verfüll-Leitfadens. Der zu untersuchende Parameterumfang wird nach den Tabellen 1 und 2 (Anlagen 2 und 3) des Verfüll-Leitfadens festgelegt.

2.2.6 Grundwasserüberwachung

Für die Grundwasserüberwachung ist vor Abbaubeginn ein Grundwasserüberwachungskonzept mit Anzahl, Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen sowie den erforderlichen Überwachungsparametern von einem Fachbüro auszuarbeiten, beim Landratsamt Regensburg einzureichen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

Das Grundwasser aus den Messstellen ist vor Betriebsbeginn zumindest auf die Parameter nach Tabellen 3 und 4 (Anlage 4) des Verfüll-Leitfadens zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

2.2.6.1 Einrichtung von Grundwassermessstellen

Zur Beweissicherung und zur Grundwasserüberwachung sind mindestens drei Grundwassermessstellen im Umfeld (Zu- und Abstrombereich) des Verfüllstandortes erforderlich. Falls diese noch nicht vorhanden sind, sind die Grundwassermessstellen – in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt (vorherige Anzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz – WGH- und Art. 30 Bayer. Wassergesetz – BayWG) – neu einzurichten. Die Messstellen müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden. Es ist für jede Messstelle ein Messstellenpass zu erstellen. Die Bohrprofile, die Ausbaupläne und die Messstellenpässe sind dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen. Vor Beginn der Verfüllung sind die Grundwasserstände oberstromig und unterstromig des Standorts einzumessen und in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.

Das Grundwasser aus den Messstellen ist **vor Betriebsbeginn** auf die Parameter nach Tabelle 3, Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens zu untersuchen. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

2.2.6.2 Überwachung

Qualitative Überwachung

Das Grundwasser ist halbjährlich mindestens nach den Auslöseschwellenwerten der Tabellen 3 und 4 (Anlage 4) des Verfüll-Leitfadens zu überwachen.

Die Probenahme an den Grundwassermessstellen ist von einer sachkundigen Person einer nach § 18 BBodSchG für den Untersuchungsbereich 2.1 gem. VSU § 13 zugelassenen oder einer für die Grundwasserprobenahme akkreditierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Mängel am baulichen Zustand der Messstelle (Setzungen, lotrechter Stand, Risse im Schacht, Verschlammung u.ä.) sind im Zuge der Beprobung ebenfalls festzuhalten.

Die Wasserproben sind von Untersuchungsstellen, welche die AQS-Zertifizierung besitzen, im festgelegten Umfang untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten und mit den Differenz- und Auslöseschwellenwerten für das Grundwasser nach Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens zu vergleichen. Sie sind inklusive der Probenahmeprotokolle dem Fremdüberwacher innerhalb eines Monats zuzuleiten. Es sind regelmäßig (mind. alle 5 Jahre) Funktionsprüfungen der Messstellen durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.

Quantitative Überwachung

Zur Dokumentation von Wasserspiegelschwankungen sind die Wasserspiegelhöhen aller Messstellen ab Beginn der Abbautätigkeit bis zum Abschluss der Verfüllung halbjährlich jeweils an einem Stichtag zu bestimmen und aufzuzeichnen. Zur Dokumentation der Grundwasserfließrichtung sind zu Beginn der Messungen sowie bei erheblichen Veränderungen der Wasserspiegelhöhen Grundwassergleichenpläne zu erstellen.

Die Einstellung der Grundwasserüberwachung darf frühestens 5 Jahre nach Beendigung des Verfüllbetriebs erfolgen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landratsamtes Regensburg. Sollte die Grundwasserüberwachung eine Beeinträchtigung des Grundwassers ergeben, ist die Überwachung über diesen Zeitpunkt hinaus in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg fortzuführen.

2.2.6.3 Allgemeine und technische Anforderungen an Verwertungsbetriebe

Organisation, Ausstattung, Tätigkeit, Betriebsinhaber und Personal eines Verfüllbetriebes müssen nachstehenden Anforderungen genügen:

- Betriebsorganisation (Management)

Die Organisation des Verfüllbetriebs ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchzuführenden Verfüllung sichergestellt ist.

Für die Verfüllung sind Verantwortung sowie Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse

* des Betriebsinhabers oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten
* der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen sowie
* des sonstigen Personals

festzulegen und in Form von Funktionsbeschreibungen und Organisationsplänen darzustellen. Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung der Verfüllung erfordert, sind Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

- Personelle Ausstattung

Der Verfüllbetrieb hat für den Standort mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche zuverlässige Person zu bestellen. Der Betriebsinhaber kann selbst die Stelle dieser Person einnehmen.

Hat ein Verfüllbetrieb mehrere Standorte oder sind mehrere Verfüllbetriebe Teile des gleichen Unternehmens, so kann für diese eine gemeinsame verantwortliche Person bestellt werden, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der Verfüllung, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen, nicht gefährdet wird.

Der Verfüllbetrieb muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges zuverlässiges Personal verfügen. Dies ist nur dann erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal tatsächlich ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann.

- Betriebshandbuch

Der Betreiber eines Verfüllbetriebes hat vor Beginn der Verfüllung ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Verfüllung erforderlichen Maßnahmen, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebsabläufe sowie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen. Insbesondere sind die gemäß Genehmigungsbescheid zulässigen Verfüllmaterialien, die Durchführung der Annahmekontrolle und der Einbau festzulegen.

- Betriebsordnung

Der Betreiber eines Verfüllbetriebes hat vor Beginn der Verfüllung eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist regelmäßig fortzuschreiben. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Verfüllung. Die für die Anlieferer wichtigen Punkte sind dem Anlieferer zur Kenntnis zu bringen (z.B. durch Aushang an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich, in der Annahmeerklärung oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

- Betriebstagebuch

Der Verfüllbetrieb hat für jeden Standort zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der Verfüllung ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch enthält alle für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfüllung wesentlichen Daten, insbesondere

* Angaben über Art, Menge und Herkunft der vom Verfüllbetrieb angenommenen Materialien (z.B. durch Sammlung der Übernahmescheine)
* die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Materials mit den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung (VE) sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen
* die Ergebnisse der stoffbezogenen Untersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
* die Ergebnisse anlagenbezogener Untersuchungen (z.B. der Grundwassermessstellen)
* besondere Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verfüllung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen
* Ergebnis der Kontrollen durch die behördliche Überwachung (Kreisverwaltungsbehörde, technische Gewerbeaufsicht).

Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter regelmäßig zusammengefasst werden.

Das Betriebstagebuch ist 10 Jahre aufzubewahren.

- Sachkunde des Personals

Das Personal muss eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Die im Betrieb für die Verfüllung verantwortlichen Personen haben mindestens alle zwei Jahre an einem Lehrgang für den Betrieb von Gruben, Brüchen und Tagebauen teilzunehmen. Die Teilnahmebestätigung ist dem Jahresbericht beizulegen.

2.2.6.4 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung (EÜ) umfasst die:

* Eingangskontrollen,
* Kontrollen beim Verfüllen,
* Kontrollen der Betriebseinrichtungen,
* Grundwasserüberwachung.

Verantwortlich für die Eigenüberwachung ist die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes bestellte Person. Eine Beauftragung von Externen für die genannten Aufgaben ist möglich, sofern diese über die erforderliche Sachkunde (s.o.) verfügt. Die Beauftragung Externer ist dem Landratsamt Regensburg unverzüglich anzuzeigen.

Eingangskontrolle

Durch eine Eingangskontrolle soll sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Materialien angeliefert werden.

Die Eingangskontrolle muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst:

* die Überprüfung des angelieferten Materials sowie
* die Ausstellung des Übernahmescheines und der Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen, und es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

Beim Übernahmeschein ist zu überprüfen, ob die Angaben plausibel sind und ob für die angegebene Aushubmaßnahme eine Verantwortliche Erklärung mit Erlaubnis zur Anlieferung vorliegt.

Kontrolle beim Verfüllen

Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen. Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

2.2.6.5 Jahresbericht des Betreibers über die Eigenüberwachung

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in dem jährlichen Bericht des Betreibers nach Anlage 11 des Verfüll-Leitfadens zusammen zu stellen.

Die Berichte der Fremdüberwachung sind beizulegen.

Der Bericht ist dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

2.2.6.6 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung (FÜ) kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung.

Die Fremdüberwachung prüft insbesondere die Einhaltung der zum Schutz des Grundwassers und des Bodens im Genehmigungsbescheid vorgegebenen Auflagen und Bedingungen.

Der zugelassene Fremdüberwacher ist vom Betreiber zu beauftragen und dem Landratsamt Regensburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Spätestens nach fünf Jahren ist mindestens eine Fremdüberwachung einschließlich der Untersuchung des Verfüllkörpers nach Anlage 16 des Verfüll-Leitfadens durch eine von der bisherigen Fremdüberwachung unabhängige Fremdüberwachung durchzuführen, es sei denn, es wurde innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums mindestens eine Fremdüberwachung unter Anwesenheit eines Vertreters der Technischen Gewässeraufsicht oder einer vergleichbaren staatlichen Institution durchgeführt. Einen Wechsel des Fremdüberwachers hat der Betreiber dem Landratsamt Regensburg innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Aufgaben der Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung überprüft die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Aufzeichnungen sowie der Betriebsanlagen und untersucht das verfüllte Material. Die Fremdüberwachung ist mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Wenn im Jahr weniger als 5.000 m³ Fremdmaterial verfüllt werden, kann das Landratsamt Regensburg in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überwachungshäufigkeit reduzieren. Der Fremdüberwacher kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten weitere Überwachungen vornehmen. Die Überwachung ist möglichst ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Falls erforderlich, sollte diese nicht mehr als einen Werktag vorher erfolgen. Dies ist im Bericht der Fremdüberwachung unter Angabe der Gründe zu vermerken. Die Fremdüberwachung hat das Landratsamt Regensburg und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig (ca. zwei Wochen vorher) über die geplante Überwachung zu informieren, um den Behördenvertretern eine Teilnahme zu ermöglichen.

Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher:

* die Handhabung der betriebseigenen Kontrollen sowie die zugehörigen Aufzeichnungen zu überprüfen und zu bewerten,
* die Durchführung der Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten,
* das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten in den Tabellen 1 und 2 untersuchen zu lassen,
* mindestens zweimal im Jahr eine Stichprobe des bereits eingebauten Materials aus einem Schürf bzw. begründet auch aus Bohrungen zu entnehmen. Von diesen Stichproben sind mindestens 6 Monate bzw. bis zum Vorliegen abschließender Untersuchungsergebnisse Rückstellproben aufzubewahren. Die Proben und die Rückstellproben sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist vom Probenehmer ein Protokoll anzufertigen. Die gewonnenen Proben sind von einer Untersuchungsstelle, welche die AQS-Zertifizierung besitzt, mindestens nach den Parameter-Listen in den Tabellen 1 und 2 zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.

Werden die Zuordnungswerte für einzelne Parameter mehr als nur geringfügig überschritten, so ist eine erneute Probenahme vorzunehmen. Liegen die Ergebnisse dieser Überprüfung bei den gleichen Parametern wieder über den Zuordnungswerten, so ist das Material zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Beurteilung der Geringfügigkeit ergibt sich aus den Bestimmungsgrenzen im Rahmen der geltenden Probenahme- und Analyseverfahren.

Berichte der Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils innerhalb eines Monats nach Überwachung in einem Bericht dem Betreiber und dem Landratsamt zuzuleiten. Das Landratsamt Regensburg leitet die Berichte an das Wasserwirtschaftsamt Regensburg weiter.

Die Berichte der Fremdüberwachung sollen enthalten:

* Name und Anschrift des Verfüllbetriebes,
* Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben sowie besondere Vorkommnisse,
* Bericht über Probenahmen und Untersuchungen am Verfüllmaterial, insbesondere Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Zuordnungswerten,
* Bericht über Probenahmen und Untersuchungen des Grundwassers, insbesondere Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit den entsprechenden Vorsorgewerten für das Grundwasser,
* Zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit.

Überwachungsstellen

Die Fremdüberwachung wird von unabhängigen, fachlich qualifizierten Überwachungsstellen durchgeführt. Als Fremdüberwacher sind z.B. Personen geeignet, die eine Zulassung als Sachverständiger für das Sachgebiet „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ nach der VSU Boden (Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern) haben oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige der IHK, Rubrik Altlasten (Internet: [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de)).

**2.3 Immissionsschutz**

2.3.1 Der Abbau- und Wiederverfüllungsbetrieb einschließlich des Lieferverkehrs ist nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.

2.3.2 Hauptfahrwege innerhalb des Abbaugebietes sind zu befestigen und regelmäßig zu kehren.

2.3.3 Relevante Staubquellen bei Transportvorgängen sind zu minimieren, z.B. Kapselung von Fördereinrichtungen oder Befeuchten der Materialien.

2.3.4 Entlang des südöstlichen Randes am Abbaugebiet 6 ist ein Erdwall mit einer Höhe von ca. 2,5 m zu errichten.

**2.4 Naturschutz**

2.4.1 Durch die Anlage und den Betrieb der Kiesabbaustätte dürfen keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden. Die dazu ggf. notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vor Beginn des Eingriffs umzusetzen.

2.4.2 Ausgleichs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Die in den Antragsunterlagen, insbesondere im UVP-Bericht, dem Bericht zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung und dem Bericht zur Bayerischen Kompensationsverordnung dargestellten Ausgleichs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind Bestandteil dieser Genehmigung und antragsgemäß umzusetzen.

2.4.2.1 Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen AF1 bis AF4 (vgl. Ausführungen und Planunterlagen zur BayKompV) ist entsprechend dem Abbaufortschritt voranzutreiben.

 Vor der Rodung des Waldes im Abbauabschnitt II muss die Aufforstung auf Ausgleichsfläche 1 abgeschlossen sein, vor Rodungsbeginn in Abbauabschnitt III muss die Aufforstung auf Ausgleichsfläche 2 umgesetzt sein.

2.4.2.2 Die Fällung von Habitatbäumen ist unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen gemäß M2 bis M3 in Kapitel 4 der saP vorzunehmen.

2.4.2.3 Zum Schutz der Tierwelt sind Holzeinschlag und Rodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Tierwelt (1. März bis 30. September) durchzuführen.

2.4.2.4 Als Ersatz für den Verlust von Habitatbäumen sind im Umfeld der Abbaustelle (maximale Entfernung 100 m) mind. 14 Fledermauskästen in witterungsbeständiger Bauweise (Holzbeton) an geeigneten Bäumen anzubringen. Hierzu ist fachkundiges Personal heranzuziehen. Die Anbringung der Fledermauskästen ist zu dokumentieren und der entsprechende Nachweis dem Landratsamt Regensburg vorzulegen. Die Anbringung von 4 Fledermauskästen muss mit Beginn der Abholzung in Bauabschnitt 1 erfolgen, 2 weitere sind jeweils mit Fortschritt der Ausbeutung auf den weiteren Bauabschnitten anzubringen.

2.4.2.5 Das Nest der Roten Waldameise (Formica rufa) im westlichen Teil der Abbaufläche (sh. Abbildung 4-1 der saP) ist vor Beginn des Holzeinschlags fachgerecht umzusetzen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren und dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen. Fachliche Hilfestellung kann der Ameisenschutzverein Beratzhausen e.V. leisten.

2.4.2.6 Zur Verbesserung der Lebensraumqualität für die Turteltaube sind die Ränder der Ersatzaufforstungen (AF1 – AF4) als strukturreiche Säume (Saumbreite 10 m) mit standortheimischen Bäumen 2. Wuchsordnung und standortheimischen Sträuchern zu gestalten.

2.4.2.7 Es ist nicht auszuschließen, dass während des Kiesabbaus geschützte Amphibienarten wie Kreuzkröte und Wechselkröte das Gebiet besiedeln werden. Aus diesem Grund muss die Kiesgrube vor der Verfüllung und Renaturierung daraufhin untersucht werden, ob sich die geschützten Arten angesiedelt haben. Ggf. sind diese in ein Renaturierungskonzept einzubinden. Die Durchführung der Untersuchung der Abbauabschnitte vor Beginn der Verfüllung ist zu dokumentieren und dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen. Sollten sich geschützte Amphibienarten angesiedelt haben, ist ein entsprechendes Renaturierungskonzept auszuarbeiten und dem Landratsamt Regensburg zur Genehmigung vorzulegen.

**2.5 Wald- und Forstrecht**

2.5.1 Die Aufforstung der beiden Ausgleichsflächen AF 1 und AF 2 ist eine Begründung von Waldflächen auf bisherigen Nichtwaldflächen. Sie bedarf einer Erstaufforstungserlaubnis gem. Art. 16 Bayer. Waldgesetz (BayWaldG), die gesondert beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf zu beantragen ist. Die Erlaubnis muss vor Maßnahmenbeginn vorliegen.

2.5.2 Der Schutz der Anpflanzungen (insbesondere Schutz vor Verbiss) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

2.5.3 Die rekultivierten Flächen sind regelmäßig zu pflegen (z.B. Mäuseschutz, Ausmähen).

2.5.4 Die Rekultivierung eines jeden Abschnittes gilt erst als abgeschlossen, wenn die schriftliche Bestätigung des Amtes für Forsten ausgestellt wurde und dem Landratsamt Regensburg vorgelegt wird. Die schriftliche Bestätigung des Amtes für Forsten muss für jeden Rekultivierungsabschnitt getrennt erfolgen.

**2.6 Denkmalschutz**

Bei den Erdarbeiten ist auf Bodendenkmäler zu achten. Werden Bodendenkmäler festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Funde sind dem Landratsamt Regensburg unverzüglich anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche noch der Anzeige unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG).

**2.7 Sicherheitsleistungen**

2.7.1 Sicherheitsleistung für die Rekultivierung

Vor Beginn der Ausführung des Vorhabens (d.h. vor Beginn der Rodungsarbeiten) ist zur Sicherstellung der Durchführung der Rekultivierungs- Kompensations-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in Höhe von 200.000,00 € (jeweils 2 BA = 8 ha aufzuforstende Fläche bei Kosten von ca. 25.000 €/ha) zu hinterlegen.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt auf Antrag der Unternehmerin, sobald die Rekultivierung vollständig abgeschlossen und durch das Landratsamt Regensburg abgenommen wurde.

2.7.2 Sicherheitsleistung für ordnungsgemäße Verfüllung (Deckungsvorsorge nach Verfüll-Leitfaden)

Zur Sicherung der Erfüllung der im Bescheid enthaltenen Verpflichtungen hinsichtlich der Verfüllung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 € für jeden Bauabschnitt durch Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts beim Landratsamt Regensburg zu erbringen.

Mit der Durchführung des Kiesabbaus bzw. mit den einzelnen Abschnitten darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit geleistet ist.

Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, sobald der jeweilige Verfüllabschnitt durch den Fremdüberwacher freigegeben wurde. Die Sicherheitsleistung für den letzten Verfüllabschnitt wird 5 Jahre nach Beendigung der Verfüllung freigegeben.

**2.8** **Auflagenvorbehalte**

2.8.1 Die Anpassung des zulässigen Verfüllmaterials an aktuelle fachliche Vorgaben (v.a. hinsichtlich der sog. „Mantelverordnung“) bleibt vorbehalten.

2.8.2 Weitere Auflagen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes (insbesondere Änderung der Abbautiefe, Errichtung weiterer Messstellen, Änderung von Umfang und Häufigkeit wasserchemischer Untersuchungen) auf Grundlage neuerer Erkenntnisse, bleiben vorbehalten.

2.8.3 Die Festsetzung von weiteren Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

2.8.4 Sollte sich herausstellen, dass die durchzuführenden CEF-Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg erzielen oder sich während dem Abbauabschnitt weitere dem besonderen Artenschutz unterliegende Tierarten etablieren, bleibt die nachträgliche Anordnung weitergehender naturschutzfachlicher Auflagen vorbehalten.

**3. Hinweise**

3.1 Bau- und Abgrabungsrecht

3.1.1 Die abgrabungsrechtliche Genehmigung schließt keine weiteren baulichen Entwicklungen, wie z.B. Geräteschuppen usw. ein.

3.1.2 Belange der Standsicherheit und der Standfestigkeit von Böschungen wurden nicht geprüft. DIN 4124 ist zu beachten.

3.1.3 Werden auf dem Abbaugrundstück bauliche Anlagen errichtet, ist vorher zu prüfen, ob die Bayer. Bauordnung ein Baugenehmigungsverfahren vorschreibt.

3.1.4 Die gegenständliche Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

3.1.5 Die gegenständliche Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (Art. 72 Abs. 4 BayBO). Wechselt der Bauherr, so haben der alte und der neue Bauherr das der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Art. 56 Abs. 7 BayBO).

3.1.6 Sind in der abgrabungsrechtlichen Genehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlischt diese, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist (Art. 77 Abs. 1 BayBO). Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden (Art. 77 Abs. 2 BayBO). Der Antrag muss vor Fristablauf beim Landratsamt Regensburg eingegangen sein.

3.2 Arbeitsschutz

3.2.1 **Anforderungen an die maschinellen Einrichtungen**

3.2.1.1 Die Bereitstellung und Benutzung der maschinentechnischen Anlage muss nach den Maßgaben der BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) erfolgen.

Dabei muss die Anlage nach den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie bzw. den Mindestanforderungen des Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung beschaffen sein.

3.2.1.2 Für die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Wartungs- und Reparaturarbeiten sind Arbeitsbühnen sowie Zugänge zu den Arbeitsbühnen so anzubringen, dass die anfallenden Arbeiten ohne Gefahr für die Beschäftigten durchgeführt werden können.

Leitern dürfen dabei als Arbeitsplatz und Verkehrsweg nur verwendet werden, sofern andere sicherere Zugänge oder Arbeitsplätze nicht möglich sind.

3.2.2 **Sichtfeld bei Erdbaumaschinen**

3.2.2.1 Zum Schutz vor An- bzw. Überfahren haben die Arbeitnehmer auf dem Betriebsgelände Warnwesten zu tragen.

3.2.2.2 Der Fahrer muss einen leicht gebückten Menschen (1,50 m Höhe), der mehr als 1 m von derBaumaschine entfernt ist, erkennen. Ansonsten müssen besondere Maßnahmen ergriffen werden, wie

a. Zusätzliche technische Einrichtungen zur Verbesserung der Sicht (Pflicht für Maschinen, die ab 2009 erstmals in Verkehr gebracht wurden (z. B. Kamera-/Monitorsysteme))

b. Einsatz von Einweisern oder Sicherungsposten, Absperrung des Gefahrenbereiches

3.2.3 **Versorgung mit elektrischer Energie**

Die Elektroinstallation muss nach DIN VDE 0100 Teil 737 „Feuchte und nasse Bereiche und Räume, Anlagen im Freien“ von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

3.2.4 **Lärm-, Staub- und Erschütterungsschutz für die Beschäftigten**

3.2.4.1 Ist durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer einem Tages-Lärmexpositionspegel L (EX, 8h) von weniger als 85 dB(A) ausgesetzt sind, müssen die Arbeitnehmer persönliche Schallschutzmittel tragen. Die Lärmbereiche sind zu kennzeichnen.

3.2.4.2 Fahrzeuge und Erdbaumaschinen sind mit geschlossener Kabine, Klimaanlage und Staubfilterung auszuführen.

3.2.4.3 Sofern sich Beschäftigte außerhalb von zuluftgefilterten Bedienkabinen von Arbeitsmitteln oder Fahrzeugen im Gefahrenbereich von Staubexpositionen befinden, ist die Einhaltung der allgemeinen Staubgrenzwerte für die einatembare Staubfraktion (E-Staub, derzeit 10 mg/m³) und die alveolengängige Staubfraktion (A-Staub, derzeit 1,25 mg/m³) sowie der Beurteilungsmaßstab für quarzhaltige Stäube (derzeit 0,05 mg/m³) zu gewährleisten.

Dies kann z. B. durch Absaugung, Berieselung oder Bedüsung der Staubquellen mit Wasser erfolgen.

Die Verkehrswege im Anlagenbereich sind z. B. durch entsprechenden Wassereinsatz ebenfalls in die Staubschutzmaßnahmen einzubeziehen.

3.2.4.4 Die freie Fallhöhe von staubenden Schüttgütern ist so gering wie möglich zu halten.

3.2.4.5 Sofern technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschöpft sind und nicht ausreichen oder nachweislich nicht möglich sein sollten, ist von den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung in Form von Atemschutz zu verwenden unter Berücksichtigung der Tragezeitbegrenzung gemäß DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“.

3.2.4.6 **Notfallmaßnahmen**

Im Falle eines Einzelarbeitsplatzes (Alleinarbeit) sind vom Unternehmer geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, damit im Bedarfsfall auch bei Handlungsunfähigkeit des Verunfallten unverzüglich Maßnahmen der Ersten Hilfe eingeleitet werden können.

3.3 Wasserrecht

3.3.1 Gemäß Punkt 5.3.3 „Vorgehensweise bei Abbau und Verfüllung“ Absatz 2, Seite 7 des Erläuterungsberichtes zum Antrag der Fa. Hans Wolf GmbH & Co. KG ist geplant, dass das auf der Flur Nr. 1682 der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing, abgebaute Material im Kieswerk Atting (im Kiesweiher) zwischengelagert und anschließend dort auch gewaschen wird. Durch das Einbringen des abgebauten Materials aus der Flur Nr. 1682 der Gemarkung Haimbuchen, Gemeinde Mötzing, in den Kiesweiher in Atting werden folgende Benutzungstatbestände verwirklicht:

Einbringen fester Stoffe in ein Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Entnehmen fester Stoffe in ein Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG

Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die umgehend beim zuständigen Landratsamt Straubing-Boden zu beantragen ist.

3.3.2 Gemäß Punkt 5.3.1 „Verkehrserschließung der Abbaufläche“ Absatz 2, Seite 6 des Erläuterungsberichts soll auf dem benachbarten Grundstück Fl.Nr. 1681 der Gemarkung Haimbuch eine Waage sowie eine Betankungsfläche errichtet werden. Der Umgang (z. B. Lagerung, Betankung usw.) mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Grundstück Flur – Nr. 1681 der Gemarkung Haimbuch ist gem. § 40 AwSV beim Landratsamt Regensburg (Sachgebiet Wasserrecht) anzuzeigen, wenn die jeweilige Anlage gem. § 46 Abs. 2 AwSV der Prüfpflicht durch einen Sachverständigen unterliegt.

3.4 angrenzende Bahnstrecke Passau - Obertraubling

Die im Rahmen der Prüfung des Vorhabens beteiligte Betreiberin und Eigentümerin der Bahnstrecke, die Deutsche Bahn AG, weist auf Folgendes hin:

3.4.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

3.4.2 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

3.4.3 Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

3.4.4 Kies, Abraum, Verfüllmaterial etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden, es sei denn, es wird aufgrund vorübergehender Inanspruchnahme von Bahngrund ein Kurzzeitmietvertrag abgeschlossen (bspw. Baustelleneinrichtungsfläche).

3.4.5 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

3.4.6 Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

3.4.7 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder der Unternehmerin auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

3.4.8 Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.

3.4.9 Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung einer Einfriedung, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich.

3.4.10 Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Vorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

3.5 Forstwirtschaft

Im Süden der Abbaufläche sind in der bestehenden Waldfläche mittelalte Mischbestände in Nord-Nord-West-Exposition nachgelagert. Hier sind ggf. Schäden am verbleibenden Bestand zu erwarten. Um dem vorzubeugen, sollten die Bestände zeitnah in den nächsten Jahren durch einen Freihieb abgelöst werden, sodass sich die künftigen Bestandsränder bis zur tatsächlichen Freilegung stabilisieren können. Dabei werden vor dem künftigen Außenrand auf einer Breite von zunächst 10 m alle Bäume entnommen. Dies wird nach 5 – 10 Jahren fortgesetzt, sodass sich der nachgelagerte Bestand stabilisieren kann. Die hierfür erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 und 14 BayWaldG ist rechtzeitig beim zuständigen Forstamt zu beantragen.

Für evtl. dennoch nicht auszuschließende Sturmschäden wird eine privatrechtliche Regelung empfohlen.

3.6 Straßen- und Wegerecht

Gemäß Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Mötzing vom 08.11.2021 ist hinsichtlich der Verkehrsanbindung über die sogenannte Ochsenstraße Folgendes zu beachten:

„Die bestehende Nutzungsvereinbarung (…) werden durch eine neue Vereinbarung ersetzt (…). Die An- und Abfuhr ist dabei (…) nur über die Ochsenstraße, Fl.Nr. 1676 Gemarkung Haimbuch nach Osten zur Landkreisgrenze unter Nutzung der Einfädelspur auf Fl.Nr. 1632 Gemarkung Haimbuch, und über den Feldweg Fl.Nr. 1633 Gemarkung Haimbuch zu vereinbaren. (…)“

**4. Zwangsgeldandrohung**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in diesem Bescheid gesetzten Nebenbestimmungen werden für jeden Verstoß folgende Zwangsgelder zur Zahlung fällig:

|  |  |
| --- | --- |
| **Nebenbestimmung Ziffer** | **Höhe des Zwangsgeldes** |
| 2.1.1.2 | 2.000 € |
| 2.1.2 | 1.000 € |
| 2.1.3 | 1.000 € |
| 2.1.4 | 500 € |
| 2.1.5 | 2.000 € |
| 2.1.6 | 3.000 € |
| 2.1.7 | 500 € |
| 2.1.8 | 3.000 € |
| 2.1.9 | 500 € |
| 2.1.10 | 500 € |
| 2.2.1 | 1.00 € |
| 2.2.2 | 5.000 € |
| 2.2.3 | 2.000 € |
| 2.2.4 | 5.000 € |
| 2.2.5.1 je Punkt | 3.000 € |
| 2.2.5.2 | 3.000 € |
| 2.2.5.3 | 3.000 € |
| 2.2.5.4 | 5.000 € |
| 2.2.5.5 – 2.2.5.9 | 1.000 € |
| 2.2.6 | 1.000 € |
| 2.2.6.2 | 2.000 € |
| 2.2.6.3 je Punkt | 500 € |
| 2.2.6.4 | 500 € |
| 2.2.6.6 | 1.000 € |
| 2.3.1 | 2.000 € |
| 2.3.2 | 1.000 € |
| 2.3.4 | 2.000 € |
| 2.4.2.1 | 2.000 € |
| 2.4.2.2 | 1.000 € |
| 2.4.2.3 | 2.000 € |
| 2.4.2.4 | 1.000 € |
| 2.4.2.5 | 1.000 € |
| 2.4.2.7 | 1.000 € |
| 2.5.1 | 500 € |
| 2.5.2 | 2.000 € |
| 2.5.3 | 2.000 € |
| 2.6 | 1.000 € |

**5. Kostenentscheidung**

5.1 Die Unternehmerin trägt die Kosten des Verfahrens.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 8.743,00 € festgesetzt. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg betragen 264,00 €, für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Regensburg 198,00 €. Die Auslagen für die Postzustellung betragen 3,45 €, für die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 19 UVPG durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg und die Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt fallen 380,00 € an.

**Gründe:**

**I.**

Die Firma Hans Wolf GmbH & C. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, hat unter Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen die Genehmigung zum Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1632 der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing, Landkreis Regensburg, beantragt.

Hinsichtlich der Beschreibung der Anlage wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Punkt 1.4 und auf den Erläuterungsbericht vom 29.06.2021 verwiesen.

Aufgrund der Größe des Kiesabbauvorhabens war nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Gemeinde Mötzing hat für das Vorhaben das gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch erforderliche Einvernehmen erteilt und darauf hingewiesen, dass zwischen der Unternehmerin und der Gemeinde eine neue Nutzungsvereinbarung hinsichtlich der Benutzung der sog. Ochsenstraße sowie des Feldwegs Fl.Nr. 1633 Gemarkung Haimbuch abzuschließen ist.

**II.**

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist gemäß Art. 5 Satz 1, Art. 3 Satz 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

**2.** Abgrabungsgenehmigung

Ein sogenannter Trockenabbau und damit keine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) liegt vor, wenn zwischen der Abbausohle und dem höchsten zu erwartenden Grundwasser eine ungestörte Deckschicht aus anstehendem Material verbleibt, die ausreichend mächtig ist, um als natürlicher Filter für die Schadstoffretardation (Rückhaltung) zu dienen (mindestens 1,5 m). Dies ist gemäß den dem Antrag zugrundeliegenden Unterlagen der Fall, sodass hier die Vorschriften des Abgrabungsrechts einschlägig sind.

Die Ausführung der Abgrabungen bedarf daher der Genehmigung gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Abgrabungsgesetzes

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anlagen nach Art. 1 des Bayer. Abgrabungsgesetzes den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im abgrabungsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widersprechen.

Bei Beachtung der antragsgegenständlichen Angaben und Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid werden die öffentlich-rechtlichen Anforderungen und Vorschriften, die im abgrabungsrechtlichen Verfahren inklusive der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen waren, eingehalten. Die Genehmigung war daher zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayAbgrG).

Die Abbaufläche liegt außerhalb des in Zusammenhang bebauten Ortsteiles und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, somit im Außenbereich. Dort ist ein Vorhaben i.S.v. § 29 Abs. 1 BauGB nach den in § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) formulierten Voraussetzungen zulässig. Bei der gegenständlichen Abgrabung handelt es sich wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung bzw. wegen seiner besonderen Zweckbestimmung um ein privilegiertes Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch, das dann zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die ausreichende Erschließung ist gesichert, wenn der Benutzung der vorgesehenen Verkehrswege keine Hinderungsgründe nach Straßen- und Wegerecht entgegenstehen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 2.1.10). Auch die in § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch aufgeführten öffentlichen Belange, die insbesondere nicht entgegenstehen dürfen, widersprechen dem beantragten Materialabbau bei Beachtung der im Bescheid aufgenommenen Auflagen nicht. Das Vorhaben ist somit auch planungsrechtlich zulässig.

3. Verfüllung

Im Rahmen der Rekultivierung soll das Abbaugelände wieder auf die ursprüngliche Geländehöhe verfüllt werden. Für die Wiederverfüllung gelten hinsichtlich des dafür zulässigen Materials die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens.

4. Rodung

Von dem Vorhaben ist eine Waldfläche von 22 ha betroffen, die zur Ausführung des Vorhabens

gerodet werden muss.

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Waldzerstörung), verboten. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG gilt nicht, wenn die Erlaubnis zur Rodung erteilt ist. Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG). Die Erlaubnis ist zu erteilen, sofern sich aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts Anderes ergibt (Art. 9 Abs. 3 BayWaldG).

Der Rodung ist zuzustimmen, sofern nicht diverse Schutzgüter oder Waldfunktion betroffen sein können.

Es handelt sich nicht um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (i. S. v. Art. 10, 11, 12 BayWaldG).

Den Inhalten eines Waldfunktionsplanes i. S. v. Art. 6 BayWaldG wird nicht widersprochen; die Ziele des Waldfunktionsplanes werden nicht gefährdet. Insbesondere ist als Rekultivierung der Fläche die Wiederaufforstung als standortgerechter Laubwald vorgesehen, der gegenüber dem vorhandenen Bestand (z. T. nicht standortgerechter Laubmischwald und strukturarmer Nadelwald) als wesentlich höherwertiger anzusehen ist.

Es liegen keine vorrangigen Gründe des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Waldes vor.

Auch stehen keine Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG, z. B. naturschutzrechtliche Vorschriften, entgegen.

Die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG wird durch diese Genehmigung ersetzt (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Das Einvernehmen der Unteren Forstbehörde nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG wurde eingeholt.

5. Nebenbestimmungen

Durch die Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid festgehalten sind, wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgrabungsgenehmigung erfüllt werden, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG).

Soweit die Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine

Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegend der Erlass der entsprechenden

Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 BayVwVfG.

Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamtes

Regensburg in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen.

Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen. Diese

berücksichtigen sowohl die fachrechtlichen Belange als auch die berechtigten Interessen an einem wirtschaftlich sinnvollen Kiesabbau und tragen dementsprechend auch der kraft Gesetzes

gegebenen Privilegierung Rechnung, ebenso wie den diesbezüglich zu beachtenden öffentlichen Belangen.

Die Befristung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung hinsichtlich des Kiesabbaus entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamts Regensburg; sie ist auch unabhängig von den Zeitangaben in den Antragsunterlagen geboten, um nach Ablauf einer gewissen Zeit das Gesamtvorhaben nochmals am Maßstab des dann geltenden Fachrechts prüfen zu können.

Die Aufnahme der Auflagenvorbehalte in den Nebenbestimmungen ist erforderlich, um auf evtl. veränderte Rahmenbedingungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitfäden, etc.) sowie auf mögliche Entwicklungen am Betriebsgelände kurzfristig und unabhängig von der Dauer der Befristung der Genehmigung abgrabungsaufsichtlich reagieren zu können.

Beispielsweise kann sich die artenschutzrechtliche Situation im Laufe des Kiesabbaus verändern

und muss ggf. vor der Rekultivierung der Flächen erneut betrachtet werden.

Auch können weitere Auflagen bzw. Änderungen im Interesse des allgemeinen Gewässerschutzes (insbesondere Errichtung von Grundwassermessstellen, Änderungen der Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial) auf Grundlage neuerer Erkenntnisse seitens des Wasserwirtschaftsamts erforderlich werden.

Die **Sicherheitsleistung für die Verfüllung** ist notwendig, um die Ausführung aller nach diesem Bescheid erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Entsprechend dem Verfüll-Leitfaden ist eine Sicherheitsleistung von 10 €/ m³ Verfüllmaterial für 10% des Verfüllmaterials eines Verfüllabschnitts anzusetzen, bei weniger als 100.000 m³ Verfüllmenge/ Jahr jedoch maximal 50.000 €.

**Die Sicherheitsleistungen für die Rekultivierung** nach den Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden sind ohne die Sicherheitsleistung für die Verfüllung zu errechnen (vgl. Ziff. B-16 Abschnitt 6 des Verfüll-Leitfadens).

 Gemäß Ziff. 5.1.4 der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 09.06.1995 in der Fassung vom 12.04.2002) ist eine vom Unternehmer zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe der Kostenschätzung für die Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen der im Abbau befindlichen Abschnitte festzusetzen. Als Rekultivierungs/Ausgleichsmaßnahme ist die Aufforstung eines Eichenwaldes vorgesehen. Die Kosten hierfür belaufen sich nach Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf ca. 25.000 €/ha. Es wird davon ausgegangen, dass jeweils 2 Abbauabschnitte (noch) zur Rekultivierung anstehen, sodass sich eine Sicherheitsleistung von durchschnittlich 8 ha á 25.000,00 €, also 200.000,00 € errechnet.

6. Zwangsgelder

Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Zwangsgeldandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die einzelnen Nebenbestimmungen ist geboten, um eine ordnungsgemäße und die Umwelt so wenig wie möglich belastende Kiesausbeute durch den Kiesgrubenbetreiber, wenn nötig, auch im Wege der Verwaltungszwangsmaßnahmen gewährleisten zu können. Dies dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Androhung der Zwangsgelder in der jeweiligen Höhe ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Herstellung, Betrieb und Rekultivierung des Kiesabbauvorhabens entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu sichern.

Zwangsgelder können so lange und so oft angedroht und beigetrieben werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, können die Zwangsgelder beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung(en) fällig wird/werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Größe des Kiesabbaus mit ca. 22 ha war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) i. V. m. Art. 78 a Satz 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden von der Gemeinde Mötzing, der Gemeinde Perkam und dem Landratsamt Regensburg für die Dauer eines Monats (30.08.2021-01.10.2021) öffentlich ausgelegt und die Fachstellen sowie die anerkannten Umweltvereinigungen schriftlich beteiligt (§§ 17, 18, 19 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Zudem wurden die Antragsunterlagen im UVP-Portal öffentlich zugänglich gemacht (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Es ging innerhalb der Einwendungsfrist eine Einwendung einer Betreiberfirma von Photovoltaikanlagen ein, die jedoch mit Schreiben vom 22.12.2021 wieder zurückgenommen wurde. Die beteiligten Fachstellen und Umweltverbände stimmten dem Vorhaben allesamt, teils unter Nennung von Auflagen für die Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, zu. Daher wurde gemäß Art. 78 a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG auf einen Erörterungstermin verzichtet.

 Danach erfolgte die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die begründete Bewertung in einem gesonderten Schriftsatz vom02.03.2022, welche Bestandteil des Bescheids ist (§§ 24, 25 UVPG).

Die Eingriffe in die Umwelt bzw. in die unter § 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter werden mit geeigneten Maßnahmen kompensiert, so dass das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft wird.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.50.1 und 2.I.1/1.50.3 Kostenverzeichnis (KVz).

 Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der abgebauten Kiesmenge. Die beantragte Abgrabung hat ein Abbauvolumen von 1.554.390 m³. Daraus ergibt sich gem. Tarif-Nr. 2.I.1/1.50.1 KVz eine Abgrabungsgebühr von 6.245,00 €. Gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.50.3 erhöht sich diese Gebühr um 40 %, wenn mit der Erteilung der Genehmigung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden ist. Daher erhöht sich die Grundgebühr um 2.498,00 €.

Das Landratsamt Regensburg erhebt daher für die Erteilung dieser Abgrabungsgenehmigung eine Gebühr von 8.743,00 €.

Die Auslagen, die im abgrabungsrechtlichen Verfahren zu erheben sind, entstanden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg, für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamts Regensburg, für die Bekanntmachung der Auslegung der Unterlagen und die Bekanntmachung der Entscheidung im Amtsblatt des Landkreises Regensburg sowie für die Zustellung (Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 5 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**1 Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

**1**Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). **Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Herrmann

Abteilungsleiter

**Anlagen**

2 Antragsordner i.R.

1 zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der UVP

1 Muster Erklärung VE und AE Bodenaushub

1 Muster Erklärung VE und AE Bauschutt

1 Muster Übernahmeschein

1 Kostenrechnung